

## Thema: Überbrückungshilfe des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

das Konjunkturpaket der Bundesregierung sieht eine **Überbrückungshilfe in Form der Erstattung der laufenden Fixkosten** vor (bis zu 80 % gestaffelt nach der Höhe des Umsatzausfalles). **Details** sind im [Eckpunktepapier](#) des Bundeswirtschaftsministeriums aufgeführt. Im Einzelnen:

### Antragsberechtigt

Grundsätzlich alle Wirtschaftsunternehmen, die wegen Corona ihre Tätigkeit mindestens teilweise einstellen mussten und deshalb gravierende Umsatzrückgänge hatten bzw. haben.

### Förderfähig sind laufende Betriebsausgaben

Hierzu zählen: Mieten, Zinsen und Finanzierungskosten, Ausgaben für notwendige Instandhaltung und Wartung, Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, betriebliche Lizenzgebühren, Versicherungen und Abonnements sowie Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen, Kosten für Auszubildende sowie für weitere Mitarbeiter, die nicht von Kurzarbeit betroffen waren.

### Maximale Förderung

150.000 Euro für 3 Monate. Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für 3 Monate, bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten 15.000 Euro für 3 Monate. Die Maximalbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

### Nachweise

Beschäftigtenzahl: Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020

Umsatzeinbruch und erstattungsfähige Fixkosten: Zunächst Glaubhaftmachung von Antragsvoraussetzungen und Höhe der Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Danach Nachweis mit Hilfe von Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt wird.

Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

### Verbesserungen für den Handel:

- Zur Förderfähigkeit reicht bereits der Nachweis eines 40 %-igen Umsatzrückgangs von Juni bis August
- Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die in der Zusammenrechnung der Monate April und Mai einen Umsatzrückgang in Höhe von (zusammen) 60 % hatten; der Rückgang muss nicht in jedem Monat 60 % betragen
- Keine Begrenzung der Überbrückungshilfe auf Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern
- Klarstellung, dass die ab dem 01.07.2020 geltende Reduzierung der MWSt auch durch Abzug an der Kasse umgesetzt werden darf. Eine flächendeckende Umetikettierung ist damit nicht erforderlich.

Der Kabinettsbeschluss soll als Gesetz in dieser Woche Bundestag und Bundesrat passieren. Die Umsetzung obliegt den Bundesländern. Sobald aus dem NRW-Wirtschaftsministerium Informationen über Handhabung und Qualität der verlangten Nachweise vorliegen, werden wir Sie wie gewohnt sofort informieren.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung! Aktuelles zu Corona finden Sie auf [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus Ihrem Handelsverband

Ihre  
Karin Eksen  
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer  
Geschäftsführer

